

Hinweispflicht zur Sofortmeldung

Erklärung des Arbeitnehmers (Beleg zum Lohnkonto)

Arbeitgeber:

Name der Firma: _____

Anschrift: _____

Arbeitnehmer:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Ich bestätige, dass ich von meinem Arbeitgeber darauf hingewiesen wurde, dass ich während meines Beschäftigungsverhältnisses einen Personalausweis oder Reisepass mitführen muß.

Gesetzesgrundlage:

Beschäftigte in bestimmten Wirtschaftszweigen waren bisher verpflichtet (§ 18h Abs. 6 SGB IV), bei der Arbeit ihren Sozialversicherungsausweis mitzuführen. Dies hat sich nur als bedingt hilfreich bei der Schwarzarbeitsbekämpfung erwiesen, vor allem weil dieser Ausweis nur für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte vorgesehen ist. Das erschwert bei Kontrollen die erforderliche Identitätsprüfung von Personen auf der Arbeitsstelle. Deswegen hat das Änderungsgesetz diese Regelung aufgehoben und durch die Pflicht der Beschäftigten in den genannten Wirtschaftsbereichen ersetzt, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz bei der Arbeit mitzuführen und auf Verlangen den Zollbehörden vorzulegen (§ 2a Abs. 1 SchwarzArbG n. F.); andere Dokumente, z. B. der Führerschein, genügen nicht.

Der Arbeitgeber hat seine einzelnen Beschäftigten nachweislich und schriftlich auf die Mitführungspflicht hinzuweisen (§ 2a Abs. 2 SchwarzArbG n. F.). Er muss diesen Hinweis für die Dauer der Beschäftigung aufbewahren und bei Prüfungen vorlegen. Dies entspricht der bisherigen Hinweispflicht bezüglich des Sozialversicherungsausweises (§ 18h Abs. 6 Satz 3 SGB IV a. F.), begründet also keine neue Pflicht, abgesehen von der etwaigen Erweiterung um die wohl geringe Zahl der nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten. Die Verletzung dieser Pflichten kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden (bis zu 5 000 € gegen Beschäftigte und bis zu 1 000 € gegen Arbeitgeber; § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 SchwarzArbG n. F.).

Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Ergänzende Hinweise für Arbeitgeber:

Ab dem 01. Januar 2009 wird in verschiedenen Branchen die Sofortmeldung eingeführt. Neue Mitarbeiter sind demnach **vor** Beginn der Beschäftigung elektronisch an das Rechenzentrum der Deutschen Rentenversicherung Bund zu melden. Ziel der Sofortmeldung ist es, Schwarzarbeit zu bekämpfen.

Mittlerweile liegen Informationen zu den Wirtschaftszweigen vor, für die künftig eine Sofortmeldung abzugeben ist.

Die Deutsche Rentenversicherung ist Empfänger der Sofortmeldung (nicht die Krankenkasse). Auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung Bund unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de gibt es ein Portal zur Sofortmeldung.

Tabelle der betroffenen Wirtschaftszweige:

Baugewerbe

- Erschließung von Grundstücken; Bauträger
- Bau von Gebäuden
- Bau von Straßen
- Bau von Bahnverkehrsstrecken
- Brücken- und Tunnelbau
- Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau
- Kabelnetzleitungstiefbau
- Wasserbau
- Sonstiger Tiefbau anderweitig nicht genannt
- Abbrucharbeiten
- Vorbereitende Baustellenarbeiten
- Test- und Suchbohrung
- Elektroinstallation
- Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation
- Sonstige Bauinstallation
- Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei
- Bautischlerei und -schlosserei
- Fußboden-, Fliesen und Plattenlegerei, Tapeziererei
- Malerei und Glaserei
- Sonstiger Ausbau anderweitig nicht genannt
- Dachdeckerei und Zimmerei
- Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten anderweitig nicht genannt

Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe

- Hotels, Gasthöfe und Pensionen
- Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten
- Campingplätze
- Sonstige Beherbergungsstätten
- Restaurants, Gaststätten, Imbissbuden, Cafés, Eissalons u. Ä.
- Event-Caterer
- Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
- Ausschank von Getränken

Personenbeförderungsgewerbe

- Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr
- Personenbeförderung im Nahverkehr zu Lande (ohne Taxis)
- Betrieb von Taxis
- Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr anderweitig nicht genannt
- Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt
- Personenbeförderung in der Luftfahrt

Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe

- Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr
- Güterbeförderung im Straßenverkehr
- Umzugstransporte
- Transport von Rohrfernleitungen
- Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt
- Güterbeförderung in der Luftfahrt
- Raumtransport

Schaustellergewerbe

- Darstellende Kunst

Unternehmen der Forstwirtschaft

- Forstwirtschaft
- Holzeinschlag
- Sammeln von wild wachsenden Produkten (ohne Holz)
- Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag

Gebäudereinigungsgewerbe

- Allgemeine Gebäudereinigung
- Spezielle Reinigung von Gebäuden und Reinigung von Maschinen
- Reinigung anderweitig nicht genannt

Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen

- Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter

Fleischwirtschaft

- Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)
- Schlachten von Geflügel
- Fleischverarbeitung
- Großhandel mit Fleisch und Fleischwaren
- Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren

Die Tabelle enthält keine abschließende Untergruppierung der entsprechenden Wirtschaftszweige.

Nähere Informationen erhalten Sie in meiner Kanzlei!

Rufen Sie mich an!